Beck kompakt

Protokollführung

juristisch und sprachlich korrekt

Bearbeitet von
Dr. Steffen Walter, Prof. Dr. Edmund Beckmann

1. Auflage 2016. Buch. 128 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 68514 9
Format (B x L): 10,4 x 16,1 cm

Wirtschaft > Wirtschaftswissenschaften: Allgemeines > Wirtschaftswissenschaften: Sachbuch und Ratgeberliteratur

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

geben allerdings nur den Rahmen vor, der durch Geschäftsordnungsvorschriften weiter ergänzt wird. Der Umfang der Protokollpflicht ist je nach Bundesland unterschiedlich.

Privat-rechtlich geregelter Bereich

Eigengesellschaften der öffentlichen Hand

Hier ist zunächst einmal festzuhalten, dass diese Eigengesellschaften – also die Tochterunternehmen der staatlichen und kommunalen juristischen Personen des öffentlichen Rechts – gleichfalls der öffentlichen Aufgabenstellung unterliegen. Sie nehmen also für die öffentlich-rechtlichen Rechtsträger Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Bürger wahr (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Schwimmbad, Sparkasse, Theater, Umweltvorsorge, Verkehrsbetriebe, etc.).

Dies bedeutet, dass diese Eigengesellschaften dem öffentlichen Auftrag verpflichtet sind, also ebenso wie die sonstigen öffentlichen Rechtsträger ihre Aufgaben zum Wohl der Bürger erledigen müssen. Dies gilt auch dann, wenn diese Eigengesellschaften am Wirtschaftsleben teilnehmen und ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, Gewinn zu erzielen.

Protokollführung in diesen Eigengesellschaften soll dargestellt werden am Beispiel einer Stadtwerke GmbH:

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit einer Stadtwerke GmbH findet sich u. a. im GmbH-Gesetz. Das Gesetz weist dabei als Organe eine Geschäftsführung, je nach Größe einen freiwilligen oder pflichtigen Aufsichtsrat und eine Gesellschafterversammlung aus.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

- **Geschäftsführung:** In der Regel unterteilt sich die Geschäftsführung einer Stadtwerke GmbH in eine „Kaufmännische Geschäftsführung" und „Technische Geschäftsführung". Dies bedeutet, diese beiden Teile der Geschäftsführung müssen sich abstimmen. Darüber werden in aller Regel Protokolle gefertigt, mindestens aber über die grundlegenden getroffenen Entscheidungen.
- **Aufsichtsrat:** Dem Aufsichtsrat kommt nach § 52 GmbH-Gesetz – wie der Wortlaut es schon vermuten lässt – die Aufsicht über die Geschäftsführung der GmbH zu. Da der Aufsichtsrat ebenfalls aus mehreren Personen besteht, ist auch hier über die Sitzungen des Aufsichtsrats ein Protokoll anzufertigen.
- **Gesellschafterversammlung:** Dies gilt in gleichem Maße auch für die Gesellschafterversammlung – also der Versammlung der die GmbH tragenden Gesellschafter. Die Tätigkeit einer GmbH richtet sich nach den Vorgaben der Gesellschafterversammlung. Deshalb ist es notwendig, auch über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ein Protokoll zu erstellen.

Leider ist es jedoch so, dass das GmbH-Gesetz – im Gegensatz zum sonstigen öffentlichen Bereich (wie aufgezeigt) – keine näheren Angaben zur Anfertigung von Protokollen macht; selbst eine grundlegende gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls existiert nicht. Nur für den Fall, dass alle Anteile der Gesellschaft in einer Hand vereinigt sind, schreibt § 48 Abs. 3 GmbH-Gesetz eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Aus diesem Grunde ist es für die GmbH sinnvoll, sich für den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte in der Geschäftsführung, im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung eine Verfahrensordnung (= Geschäftsordnung) zu geben, vergleichbar den Geschäftsordnungen im sonstigen öffentlichen Bereich. Daraus folgt, dass auch für die Anfertigung von Protokollen dieser Sitzungen diese erlassene Geschäftsordnung den Inhalt und den Rahmen vorgibt.

Beispiel

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat einer Stadtwerke GmbH

„§ 7

Sitzungsleitung und Niederschrift

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die gem. § 10 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages der Unterschrift des Vorsitzenden und eines von der Geschäftsführung zu bestimmenden Schriftführers bedarf.

(2) Die Niederschrift wird als Beschlussniederschrift abgefasst. Auf Antrag kann eine andere Protokollführung erfolgen.

(3) Die Niederschriften werden von der Geschäftsführung aufbewahrt. Eine Ausfertigung der jeweiligen Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

(4) Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung über die Geschäftsführung an den Vorsitzenden zu richten. Über die Einwände entscheidet der Aufsichtsrat."

beck-shop.de

Merke

Für privatrechtlichen Bereich sind in aller Regel keine gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften vorhanden, die den Inhalt von Protokollen weiter festlegen. Dennoch sollte das enthalten sein, was zuvor an wesentlichen Elementen eines Protokolls dargestellt wurde; also

- Zeit und Ort der Sitzung
- Teilnehmer
- wesentlicher Verlauf
- Beschlussvorschläge
- Abstimmungen
- Unterschrift
- Zeitrahmen für die Anfertigung des Protokolls

Empfehlung

Da gesetzliche Grundlagen offensichtlich fehlen, sollten Sie die für Ihren sonstigen Bereich geltenden Vorschriften heranziehen. Sind Sie also bei einer Stadtwerke GmbH beschäftigt, so ziehen Sie bitte die städtische Geschäftsordnung über die Grundsätze der Protokollführung hinzu.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Aktiengesellschaft

Eine Aktiengesellschaft führt ihre Geschäfte u. a. auf der Grundlage des Aktien-Gesetzes. Sie verfügt über

- einen Vorstand,
- einen Aufsichtsrat,
- eine Hauptversammlung.

Die Ausführungen zur GmbH bzw. zu den Stadtwerken gelten dem Grunde nach entsprechend.

Jedoch eröffnet § 129 Abs. 1 S. 1 Aktien-Gesetz die Möglichkeit, dass die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft sich eine Geschäftsordnung geben kann, mit der Regeln über die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung festgelegt werden können.

Zudem ist nach § 130 Aktien-Gesetz über die Hauptversammlung eine „Niederschrift" nach näherer Bestimmung des § 130 Aktien-Gesetz anzufertigen. So dass es auch für den Bereich der Aktiengesellschaft angezeigt ist, für den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte generell eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese sollte dann auch Einzelheiten zur Anfertigung von Protokollen im Bereich der Aktiengesellschaft enthalten.

Die Protokolle im Vorstand, im Aufsichtsrat und in der Hauptversammlung werden in der Regel von einem Mitarbeiter der Verwaltung der AG gefertigt; eine besondere Bestellung gibt es in der Regel nicht.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Privater Verein

Bei einem Verein handelt es sich – gleich, ob es sich um einen eingetragenen (= rechtsfähigen) oder nicht-rechtsfähigen Verein handelt, – um einen freiwilligen auf Dauer angelegten Zusammenschluss von (in der Regel) mehreren natürlichen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks. Grundlage bilden die §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Der Verein (z. B. Förderverein, Kleingartenverein, Sportverein etc.) ist in seinem Bestand unabhängig – egal, ob die Mitglieder wechseln. In aller Regel hat der Verein als Organe einen Vorstand nach § 26 BGB und eine Mitgliederversammlung nach § 32 BGB. Der Gesetzgeber trifft auch hier keine näheren Bestimmungen über die Anfertigung von Protokollen im Zusammenhang mit den Vorstandssitzungen und/oder den Mitgliederversammlungen (im Gegensatz z. B. für die Versammlungen nach dem Wohnungseigentümergesetz).

Gerade deshalb ist es jedoch angezeigt, auch bei einem privaten Verein, der in aller Regel ja über eine Satzung verfügt, in diese Satzung grundlegende Vorschriften über die Anfertigung von Protokollen für die Sitzungen – mindestens der Mitgliederversammlung – aufzunehmen.

Diesem Gedanken folgt der „Leitfaden des Bundesministeriums der Justiz zum Vereinsrecht"; zu beziehen beim Bundesministerium der Justiz und/oder aber über das Internet: www.bmjv.de (Stichwort: Leitfaden Vereinsrecht)

Auf S. 31 ff. dieses Leitfadens wird folgende Anregung gegeben:

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

„Deshalb sehen die meisten Vereinssatzungen vor, dass eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung aufzunehmen ist", in der nach Ansicht der Verfasser mindestens

- die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder,
- die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die gestellten Anträge,
- die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis und
- die Unterschrift des Protokollführers

enthalten sein soll.

Beispiel

Mustersatzung für Kleingartenvereine

Ziff. 5.5, S. 2

„Über die Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Abstimmungsergebnisse sind nach den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten."

Auf den Punkt gebracht

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass in aller Regel für die Anfertigung von Protokollen gesetzliche bzw. untergesetzliche Rechtsvorschriften vorhanden sind. Sollte dies für Ihren Bereich nicht der Fall sein, so erkundigen Sie sich, ob in Ihrem Haus dennoch eigene und/oder

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

ergänzende Regelungen in Form von Geschäftsordnungsvorschriften erlassen worden sind, die Aussagen über die Anfertigung von Protokollen treffen.

Sollte dies – wider Erwarten – nicht der Fall sein, so orientieren Sie sich bis zum Erlass solcher Geschäftsordnungsvorschriften an den Anleitungen dieses Handbuchs.